

**Reglement für die Einreichung von Vorschlägen
zur Auszeichnung mit dem Hessischen Kinokulturpreis für gewerbliche Kinos und dem
Hessischen Kinokulturpreis für nicht gewerbliche Kinos**

Hessischer Kinokulturpreis für gewerbliche Kinos

Nach den Bestimmungen zur Vergabe der Film- und Kinofördermittel des Landes Hessen vom 17. Dezember 2002 vergibt das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst zur Förderung des Filmabspiels an hessische Kinos und Abspielstätten, die nicht in öffentlicher Trägerschaft stehen, Prämien für herausragende Filmtheaterprogramme eines abgelaufenen Kalenderjahres.

Diese Programme müssen einen angemessenen Anteil europäischer Filme sowie Kurzfilme enthalten.

Der Hessische Kinokulturpreis für gewerbliche Kinos ist mit 75.000 Euro dotiert.

Alle gewerblichen hessischen Kinos und Abspielstätten, die nicht in öffentlicher Trägerschaft stehen, können Jahres-Filmtheater-Programme zum Hessischen Kinokulturpreis für gewerbliche Kinos einreichen. Es ist unerheblich, in welcher Rechtsform das Unternehmen geführt wird.

Hessischer Kinokulturpreis für nicht gewerbliche Kinos

Der Hessische Kinokulturpreis für kommunale Kinos ist mit 20.000 Euro dotiert und wird an nicht gewerblich betriebene Abspielstätten, Kommunale Kinos und Kinoinitiativen verliehen.

Alle hessischen nicht gewerblichen Abspielstätten, Kommunalen Kinos und Kinoinitiativen können Jahres-Filmtheater-Programme zum Hessischen Kinokulturpreis für nicht gewerbliche Kinos einreichen.

Unterlagen zum Hessischen Kinokulturpreis für gewerbliche Kinos und zum Kinokulturpreis für nicht gewerbliche Kinos

1.

Es ist ein lückenloser Spielplan vom 1.1. bis zum 31.12. des Vorjahres in digitaler Tabellenform abzuliefern, der die Anzahl der Spieltage mit Datum, den vollständigen Titel des Films, die Anzahl der Vorstellungen sowie die Anzahl der Besucher enthält. Eine Zusammenfassung der Programme mehrerer Filmtheater ist unzulässig.

Es genügt nicht, statt der tabellarischen Aufstellung, Monatsprogramme oder anderes Informationsmaterial einzureichen. Urlaubs- oder saisonbedingte Unterbrechungen werden bei gewerblichen Abspielstätten bis zur Dauer von insgesamt sechs Wochen akzeptiert.

Bei Inhaberwechsel von gewerblichen Abspielstätten in der Zeit vom 1. Januar des abgelaufenen Jahres bis zu dem Tag der Einreichung ist auch das Programm der ersten drei Monate des laufenden Jahres anzugeben.

2.

Zusätzliche Informationen

Die Unterlagen sollen durch zusätzliche Darlegungen und Informationen zu den Programmen über besondere Veranstaltungsformen und qualitative, gestalterische Gesichtspunkte ergänzt werden.

Soweit Besonderheiten (Vorstellungen mit kommunaler oder sonstiger Förderung bei gewerblichen Abspielstätten, Vorstellungen für bestimmte Zuschauergruppen usw.) vorliegen, ist darauf jeweils hinzuweisen.

Europäische Filme und Kurzfilme im Programm müssen besonders kenntlich gemacht werden.

3.

Nachfolgend einige Kriterien, die für die Beurteilung des Gesamtprogramms von Bedeutung sind:

- **Qualität der gespielten Filme**
 - Auszeichnungen und andere Qualitätsmerkmale
- **Aufnahme von Filmreihen in das Programm**
- **Vor- und Nachbereitung der Vorstellungen**
 - Einladung von Filmemachern/-macherinnen, Darstellern/Darstellerinnen und Fachleuten
 - Diskussion mit dem Publikum
 - Zusammenarbeit mit öffentlich-rechtlichen Einrichtungen
- **Kurzfilmabspiel**
 - Anzahl der Kurzfilme
 - Liste der Kurzfilme
 - Situationsbericht zur Frage des Kurzfilmabspiels
- **Vom Kino betriebene Werbung**
 - eigenes Programmheft/ gemeinsam gestaltete Programmhefte
 - Programmanzeigen in Tageszeitungen
 - sonstige Informationen
- **Standort des Kinos**
 - Stadt, Gemeinde, Einwohnerzahl
 - Umfeld
- **Aufführungssituation**
 - Erstaufführer
 - Bezirksaufführer
 - Nachaufführer
- **Kino-Center**
- **Kommentar zu digitalem Abspiel**
- **Belieferung durch Verleih**
- **Offenlegen von Förderungen/Subventionen**

Die Unterlagen müssen in gehefteter Form vorgelegt werden.

Alle Unterlagen und das Antragsformular müssen fristgerecht zum Einreichtermin (15. Juni eines Jahres) in 5-facher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle vorliegen (es gilt das Datum des Poststempels).

Stand: Januar 2018